

# Satzung

des



in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom  
25. Oktober 2004,  
**geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom**  
**15.05.2007**

## **I. Grundlagen**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet, Gründungsmitglieder**

1. Der Verein führt den Namen „Mercedarius e.V.“ nachfolgend auch der „Verband“ genannt. Er ist ein rechtsfähiger Verein und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt seinen Zweck und seine Aufgaben im gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der Verband ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des Tarifrechts und kann mit Wirkung für die Mitglieder, die eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen, Verbandstarifverträge abschließen. Der Verband fördert die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sowie das Ansehen der Personal-Dienstleistungen und wahrt die gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Personal-Dienstleistungen im Sinne dieser Satzung sind Zeitarbeit, Personalvermittlung, Personalberatung, Outsourcing, Outplacement, u.a.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verband insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen. Des Weiteren kann der Verband
  - a) im eigenen Namen die Interessen aller oder einzelner Mitglieder wahrnehmen, für sie außergerichtlich und gerichtlich tätig werden und in der Öffentlichkeit Stellung nehmen. Für gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern hat der Verband kein Mandat.
  - b) Richtlinien herausgeben, die insbesondere allgemeine Vorschläge für die Berufsausübung ihrer Mitglieder enthalten und den Austausch von Informationen unter den Mitgliedern regeln.

c) die Mitglieder beraten nach Maßgabe der vom Vorstand hierzu erlassenen Richtlinien, in allen arbeits-, tarif-, sozialrechtlichen und branchenspezifischen Fragen aus Arbeitsverhältnissen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Eine verbindliche Rechtsberatung ist hiermit nicht verbunden.

3. Der Verband kann sich Spitzenorganisationen mit entsprechenden Zwecken oder Aufgaben anschließen.

4. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

### **§3**

#### **Mitgliedschaften und Organe**

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist in Form der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 4), der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft (§ 5) möglich.

2. Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 14), der Tarifausschuss (§ 15) und der Vorstand (§ 16).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§4**

#### **Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen oder Gesellschaften stellen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Antragsteller müssen unmittelbar selbst Personal-Dienstleistungen betreiben, die erforderlichen behördlichen Erlaubnisse besitzen (erforderliche Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG) und in die erforderlichen amtlichen Register eingetragen sein (z.B. Gewerberegister, Handelsregister).

2. Ordentliche Mitglieder sind an die Tarifverträge des Verbandes gebunden.

Die Mitgliedschaft kann ohne Tarifbindung geführt werden, wenn dies beantragt und durch den Vorstand beschlossen wurde. Den Mitgliedern des Kontrollausschusses steht ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern ohne Tarifbindung zu. Für den Wechsel aus einer bestehenden Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung bzw. aus einer bestehenden Mitgliedschaft ohne Tarifbindung in eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung gilt § 8 Abs. 4. Führt das Mitglied die Mitgliedschaft mit Tarifbindung, so ist der Verband zugleich zum Abschluss von Tarifverträgen in seinem Namen bevollmächtigt.

## **§5**

### **Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen oder Gesellschaften werden. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht an die Tarifverträge des Verbandes gebunden.

## **§6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Unterstützung des Verbandes bei der Lösung aller im Aufgabenbereich des Verbandes liegender Probleme zu verlangen. Dabei befindet der Vorstand über Art und Weise der Unterstützung, soweit nicht die Mitgliederversammlung diesbezüglich Richtlinien erlassen hat.
2. Alle Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft berechtigt, die Bezeichnung „Mitglied des Verbandes Qualifizierter Personaldienstleister e.V.“ zu führen und damit zu werben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. In den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Verbundmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte gegenüber dem Verband durch Bevollmächtigte wahr, die gegenüber dem Verband auch empfangsberechtigt sind. Der Vorstand kann jederzeit einen Bevollmächtigten zurückweisen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorstand kann jedoch einen Bevollmächtigten nicht zurückweisen, der

- a) Geschäftsinhaber oder gesetzlicher Vertreter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine natürliche Person ist,
- b) vertretungsberechtigtes Organ oder Mitglied eines solchen Organs ist, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, oder
- c) vertretungsberechtigter Gesellschafter des Mitglieds ist, wenn das Mitglied eine Personengesellschaft ist.

## **§7**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Ziele des Verbandes zu fördern, insbesondere die durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien des Verbandes einzuhalten,
- b) den Vorstand des Verbandes von allen, die Interessen des Verbandes berührenden Vorkommnissen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, insbesondere von allen tarif- und arbeitsrechtlichen Ereignissen mit grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung,
- c) einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen, sowie dessen jeweils aktuelle Anschrift, Email-Adresse und Faxnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Benennung eines Bevollmächtigten ist mit Zugang der schriftlichen Erklärung beim Vorstand wirksam. Weist der Vorstand einen Bevollmächtigten zurück oder hat das Mitglied keinen Bevollmächtigten schriftlich benannt, so gilt im Sinne dieser Satzung als Bevollmächtigter des Mitglieds, wer Geschäftsinhaber ist oder wer gesetzlich zur Vertretung des Mitglieds berufen ist; rechtsgeschäftliche Stellvertretung ist ausgeschlossen. Dies gilt bis ein Bevollmächtigter benannt wird, den der Vorstand nicht zurückweist.

2. Ordentliche Mitglieder sind über Abs. 1 hinaus verpflichtet,

- a) den Vorstand des Verbandes über Entzug, Veränderung oder Wegfall der Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten;
- b) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zur Deckung der durch Beiträge nicht gedeckten Aufwendungen zu bezahlen. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt und sollen für Verbundmitglieder niedriger als für ordentliche Mitglieder festgesetzt werden. Der Vorstand entscheidet auch, wann die Zahlungen fällig sind.

- c) wenn sie eine Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen:  
die vom Verband oder ihrer Spitzenorganisation abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen und diese nicht zu unterschreiten und auf den selbstständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten, soweit der Verband hierzu keine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall oder in bezirklichen Tarifverträgen erteilt hat.
3. Fördermitglieder sind über Abs. 1 hinaus verpflichtet, die Beiträge zu bezahlen, die mit dem Vorstand vereinbart werden.

## **§8**

### **Erwerb und Wechsel der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, welche Mitgliedschaft beantragt wird.
  - b) Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, ob eine Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung beantragt wird.
  - c) Der Aufnahmeantrag muss die in § 7 Abs. 1. c) bezeichneten Angaben enthalten.
  - d) Dem Aufnahmeantrag müssen schriftliche Nachweise beigefügt sein, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die beantragte Mitgliedschaft vorliegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme auch beschließen, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Mitgliedschaft nicht vorliegen oder nur ungenügend nachgewiesen sind.
4. Die Erklärung, die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führen zu wollen, muss schriftlich vorliegen.
5. Der Vorstand teilt dem Antragsteller den Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung schriftlich mit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung, dass dem Aufnahmeantrag zugestimmt wurde.
- Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Entscheidung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung müssen nicht mitgeteilt werden.

6. Mitglieder können zwischen den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedschaften wechseln. Ordentliche Mitglieder können innerhalb ihrer jeweiligen Mitgliedschaft zwischen einer Mitgliedschaft mit und ohne Tarifbindung wechseln. Für jeden Wechsel ist ein neues Aufnahmeverfahren mit den jeweiligen Zustimmungserfordernissen nach § 8 Abs. 2 durchzuführen.

Der Vorstand kann gegenüber Abs. 1 Satz 2 Erleichterungen vorsehen, insbesondere die Bezugnahme auf bereits eingereichte Unterlagen zulassen. Mit Beginn der neuen Mitgliedschaft endet die alte Mitgliedschaft. Wird der Aufnahmeantrag für die neue Mitgliedschaft abgelehnt, so verbleibt es bei der alten Mitgliedschaft.

## **§9**

### **Vereinsstrafen**

1. Mitglieder können mit einer Vereinsstrafe belegt werden, wenn sie trotz schriftlicher Beanstandung gegen ihre in § 7 festgelegten Pflichten verstoßen haben.

2. Bei der Auswahl der Vereinsstrafen ist die Bedeutung des Verstoßes für die Verbandspolitik und der Grad des Verschuldens des betroffenen Mitglieds zu berücksichtigen. Als Vereinsstrafen können verhängt werden:

- a) eine Verwarnung,
- b) ein Bußgeld von höchstens dem 1,5 fachen des letzten Beitrags des betroffenen Mitglieds, oder
- c) der Ausschluss aus wichtigem Grund gem. § 13 Abs. 1.

3. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt § 13 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

## **§10**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod;
- b) bei Gesellschaften mit der Auflösung der Gesellschaft;
- c) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet wird;
- d) aufgrund Austrittserklärung des Mitglieds gem. § 11;
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste gem. § 12;
- f) durch Ausschluss des Mitglieds gem. § 13.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Beitragsverpflichtung für das Kalenderjahr, in dem die Beendigung wirksam wird, sowie für frühere Kalenderjahre unberührt. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Zahlung von verwirkten Vereinstrafen. Für das laufende Kalenderjahr bereits einbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche auf das Vermögen des Verbandes verloren.

4. Nach dem Ende der Mitgliedschaft im Verband ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme zulässig.

## **§11**

### **Austritt**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt ist nur durch Erklärung bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres für den Ablauf desselben Kalenderjahres zulässig.

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

3. Mit Zugang der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des Mitglieds, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Für diesen Beschluss ist das austretende Mitglied antragsberechtigt.

## **§12**

### **Streichung von der Mitgliederliste**

Mitglieder, die mit der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet haben. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

## §13

### Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied wiederholt gegen § 7, insbesondere gegen die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien oder gegen Mitteilungspflichten, verstößt.

2. Die Beschlusszuständigkeit liegt bei den Gründungsmitgliedern (§ 17).

3. Mitglieder können auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr vorliegen, soweit nicht der Vorstand die Aufnahme in Kenntnis dessen beschlossen oder später bestätigt hat;
- b) gegen das Mitglied oder gegen eine Person, die als Bevollmächtigter im Sinne des § 6 Abs. 4 nicht zurückgewiesen werden kann; öffentliche Strafklage erhoben wird oder nach §§ 153b ff StPO von der Strafverfolgung abgesehen wurde;
- c) wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Mitglied der ScientologyChurch oder einer nahe stehenden Organisation oder einer anderen, nicht demokratischen oder radikalen Vereinigung angehört oder mit ihr sympathisiert oder wenn das Mitglied nicht bereit ist, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand von den vorgenannten Organisationen oder Vereinigungen zu distanzieren.

4. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied stellen. Der Antrag muss den Ausschließungsgrund bezeichnen. Er ist zu begründen und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht.

5. Der Vorstand hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Erfolgt die Beschlussfassung in einer Sitzung, so muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden.

6. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

7. Der Vorstand kann mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds den Beschluss mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben, wenn die Schiedsstelle dies beantragt.

### **III. Organe des Vereins, Regionalkreise**

#### **§14**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dies sind insbesondere die im Folgenden genannten Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses; bei der Wahl nicht stimmberechtigt ist, wer seine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führt.
- c) Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Verbandes, soweit sie diese nicht durch Beschluss dem Vorstand in alleiniger Verantwortung übertragen hat; die Mitgliederversammlung kann auch Regelungen zur Geschäftsordnung des Vorstandes beschließen, insbesondere Vorstandsmitgliedern Aufgaben der Geschäftsführung zur eigenverantwortlichen Erledigung zuweisen;
- d) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes, des Tarifausschusses sowie des Rechnungsprüfers und deren Entlastung;
- e) Beschlussfassung über Richtlinien, die in dieser Satzung vorgesehen sind oder zur Erläuterung, näheren Ausgestaltung und geschäftsmäßigen Durchführung der in dieser Satzung getroffenen Grundentscheidungen und Leitprinzipien dienen; die Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung;
- f) Die Wahl des Rechnungsprüfers; Rechnungsprüfer können auch Personen oder Gesellschaften sein, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung gem. § 22;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes gem. § 23.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegeben Ja- und Nein -Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 7 Abs. 1.c) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied, jedes Vorstandsmitglied sowie jeder Sprecher des Tarifausschusses stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Anträge auf Beschlussfassungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach Ablauf des 7. Tages vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde und die Mitteilung spätestens am 3. Tag vor der Mitgliederversammlung abgesandt wurde.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 7 Abs. 1 c) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als drei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmrechte zustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorstand und, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorstand geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Vorstand schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch den nach § 7 Abs. 1 c) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widersprechen 10% der zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

## **§15**

### **Tarifausschuss**

1. In den Tarifausschuss werden 3 Mitglieder gewählt, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt.
2. Es können nur Mitglieder gewählt werden, die
  - a) gem. § 4 die ordentliche Mitgliedschaft innehaben,
  - b) die die nach dem AÜG erforderliche Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung innehaben und
  - c) die ihre Mitgliedschaft mit Tarifbindung führen.
3. Die Mitgliedschaft im Tarifausschuss endet,
  - a) sobald das Mitglied die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung führt,
  - b) wenn die ordentliche Mitgliedschaft endet,
  - c) durch Abberufung durch Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund gem. § 13, oder
  - d) mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Tarifausschussmitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Tarifausschusses wählen aus ihren Reihen einen 1. Sprecher des Tarifausschusses. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Amtszeit des Sprechers endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach seiner Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist, oder wenn er vorher durch Beschluss des Tarifausschusses abberufen wird, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf. Er bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch einen neu gewählten Sprecher im Amt.

5. Der Tarifausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des 1. Sprechers des Tarifausschusses aus den Reihen der Mitglieder des Tarifausschusses;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen sowie Genehmigung der durch den Vorstand abgeschlossenen Tarifverträge;
- c) Entscheidung in allen Angelegenheiten des Tarifrechts, insbesondere im Zusammenhang mit Tarifverträgen und Arbeitskampfmaßnahmen;
- d) Beschlussfassung über Weisungen an den Vorstand in Angelegenheiten des Tarifrechts.

6. Der Tarifausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater beiziehen.

7. Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Tarifausschussmitglieder anwesend ist. Der Tarifausschuss ist auch beschlussfähig, wenn dem Tarifausschuss weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. In diesem Fall ist der Tarifausschuss beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Tarifausschussmitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

9. Sitzungen des Tarifausschusses sind durch den Sprecher des Tarifausschusses mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte gem. § 8 Abs. 1.c) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Tarifausschusses dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

10. Anträge zur Beschlussfassung durch den Tarifausschuss kann jedes Tarifausschussmitglied stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

11. Jedes in den Tarifausschuss gewählte Mitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sprecher des Tarifausschusses sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind zugleich als Bevollmächtigte eines Tarifausschussmitgliedes gem. § 8 Abs. 1.c) benannt. Die Stimmabgabe erfolgt durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch den Bevollmächtigten eines anderen Tarifausschussmitgliedes ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.

12. Die Sitzungen des Tarifausschusses werden durch den 1. Sprecher und, wenn dieser verhindert ist, durch einen vom Tarifausschuss bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

13. Beschlüsse des Tarifausschusses können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% der amtierenden Tarifausschussmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer von einem Sprecher des Tarifausschusses schriftlich gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich durch den nach § 8 Abs. 1.c) zuletzt benannten Bevollmächtigten erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

## **§16**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand, sowie 1 weiteren Vorstandsmitglied.

2. Die Mitglieder des Vorstandes können den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
3. Der Abschluss von Tarifverträgen ist auch Dritten gegenüber nur wirksam, wenn der Tarifausschuss zustimmt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Wählbar sind nur natürliche Personen. Wählbar ist auch, wer nicht Mitglied des Verbandes ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet
  - a) mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach ihrer Wahl, wobei das Jahr ihrer Wahl nicht mitzuzählen ist,
  - b) wenn es vorher durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen wird, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch ein neu gewähltes Vorstandsmitglied im Amt.
6. Dem Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen Aufgaben, die Vorbereitung des Haushaltsplans und des Jahresberichts, die Geschäftsführung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Tarifausschusses.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn dem Vorstand weniger Mitglieder angehören, als durch diese Satzung bestimmt ist. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
9. Sitzungen des Vorstandes sind durch den 1. Vorstand oder den 2. Vorstand mit angemessener Frist schriftlich einzuberufen, wenn der Termin nicht in der voran gehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Die Einladung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor

der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

10. Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand kann jedes Vorstandsmitglied stellen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

11. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe mittels Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied ist zulässig. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist unzulässig.

12. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorstand und, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorstand geleitet, sofern kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.

13. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich ohne förmliche Sitzung gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Die Stimmabgabe muss innerhalb einer von dem 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand schriftlich gesetzten Frist eingehen. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der schriftlichen Beschlussfassung innerhalb dieser Frist schriftlich, so kommt der Beschluss nicht zustande.

14. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz beschränkt.

## **§17**

### **Gründungsmitglieder**

1. Die Gründungsmitglieder sind die in der Gründungssatzung genannten Unternehmen sowie diejenigen Unternehmen, denen die Gründungsmitglieder diesen Status durch einstimmigen Beschluss zubilligen.

2. Die Gründungsmitglieder haben die ihnen in dieser Satzung an anderer Stelle ausdrücklich zugewiesenen Rechte und Aufgaben.

Darüber hinaus haben sie das Recht,

- a) durch einstimmigen Beschluss weiteren ordentlichen Mitgliedern dieselben Rechte einzuräumen, wie den Gründungsmitgliedern selbst zustehen und
- b) durch einstimmigen Beschluss einem anderen Gründungsmitglied dessen Rechte zu entziehen.

3. Weist diese Satzung den Gründungsmitgliedern spezielle Rechte zu, so machen die Gründungsmitglieder von diesen Rechten per Beschluss Gebrauch. Die Beschlüsse der Gründungsmitglieder werden auf einer ad-hoc einzuberufenden Versammlung der Gründungsmitglieder getroffen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gründungsmitglieder anwesend ist.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine zweite Versammlung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

Diese Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gründungsmitglieder gefasst werden, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

4. Alle Rechte, die den Gründungsmitgliedern durch diese Satzung gewährt werden, stellen Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB dar. Diese Sonderrechte treten kumulativ zu den Rechten, die sie bereits aufgrund ihrer ordentlichen Mitgliedschaft innehaben.

5. Im Falle einer von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Satzungsänderung, müssen die Gründungsmitglieder dieser durch Beschluss zustimmen. Dieser Beschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen der Gründungsmitglieder gefasst werden.

## **§18**

### **Regionalkreise**

1. Die Mitglieder können sich zu Regionalkreisen vereinigen. Die Regionalkreise sind keine Organe des Verbandes. Jeder Regionalkreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die

Zusammenkünfte organisiert und Meinungsäußerungen und Anregungen seines Regionalkreises an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

2. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für Regionalkreise beschließen. In der Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass den Regionalkreisen ein Antragsrecht in der Mitgliederversammlung zusteht.

3. Die Regionalkreise sind nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Bezug auf den Verband in der Öffentlichkeit aufzutreten.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **§19**

##### **Wahlen**

1. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.

2. Die Vorstände und die Mitglieder des Tarifausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses kann auch als Listenwahl durchgeführt werden, bei der die Wahl für mehrere gleiche Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst wird. In diesem Fall sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmgleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

##### **§20**

##### **Schriftform, Protokollierung**

1. Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich bestimmte elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Für Einladungen gem. § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 9 und § 17 Abs. 3 ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend.

2. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

## **§21**

### **Schiedsstelle**

1. Der Verband unterhält eine außergerichtliche Schiedsstelle, die aus drei Personen besteht:

- a) Dem Vorsitzenden der Schiedsstelle, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Mitglieder des Vorstandes oder des Tarifausschusses sind nicht wählbar. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach seiner Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Mitgliederversammlung nicht vor Ablauf der Amtszeit einen Nachfolger wählt.
- b) Zwei Personen, die gem. § 7 Abs. 4 nicht als Bevollmächtigte eines Mitglieds zurückgewiesen werden können und die fallweise durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle berufen werden. Diese Personen müssen von den beteiligten Parteien des Schiedsstellenverfahrens unabhängig sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Sprecher des Tarifausschusses sein.

2. Die Schiedsstelle kann angerufen werden:

- a) von Arbeitnehmern der Mitglieder des Verbandes in allen Streitigkeiten aus ihren Arbeitsverhältnissen und den Vereinsordnungen des Verbandes.
- b) Mitgliedern des Verbandes in allen Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft.

3. Die Schiedsstelle entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und des Vorstandes.

4. Die Schiedsstelle kann

- a) Empfehlungen aussprechen;

b) Anträge in der Mitgliederversammlung, im Tarifausschuss oder in Vorstandssitzungen stellen.

5. Das Schiedsstellenverfahren schließt die Anrufung eines staatlichen Gerichts nicht aus.

## **§22**

### **Satzungsänderung**

1. Über die Änderung der Satzung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmrechte. Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der Gründungsmitglieder gilt § 17 Abs. 5.

2. Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

## **§23**

### **Auflösung des Verbandes**

1. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmrechte. Einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderung muss die Versammlung der Gründungsmitglieder mit einem Quorum von 75 % der abgegebenen Stimmen zustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % aller Stimmrechte vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Ladungsfrist gemäß § 14 Abs. 3 unter Angabe des Beschlussgegenstandes einzuberufen (Notversammlung). Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes im Verhältnis der im Vorjahr und im Jahr der Auflösung geleisteten Beitragszahlungen und Umlagen an die Mitglieder zurückerstattet.